

Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Gemeinde Bad Rothenfelde auf die Stadt Dissen aTW vom 01.03.2013, veröf- fentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück am 15.02.2013

Die Gemeinde Bad Rothenfelde, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, vertreten durch den Bürgermeister Klaus Rehkämper, im Folgenden „Gemeinde Bad Rothenfelde“ genannt, und die Stadt Dissen am Teutoburger Wald, Große Str. 33, 49201 Dissen am Teutoburger Wald vertreten durch den Bürgermeister Eugen Görlitz, im Folgenden „Stadt Dissen am Teutoburger Wald“ genannt, schreiben gemäß § 6 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der jeweils gültigen Fassung die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Gemeinde Bad Rothenfelde auf die Stadt Dissen aTW fort. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung erhält folgende neue Fassung:

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 NKomZG überträgt die Gemeinde Bad Rothenfelde die Aufgaben des Personenstandswesens sowie die Aufgaben nach dem Kirchnaustrittsgesetz auf die Stadt Dissen am Teutoburger Wald.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Standesamtsbezirke Bad Rothenfelde und Dissen am Teutoburger Wald wurden aufgelöst und in einem neuen Standesamtsbezirk zusammengefasst.
- (2) Der neue Standesamtsbezirk führt die Bezeichnung Standesamtsbezirk „Dissen-Bad Rothenfelde“.
- (3) Der Sitz des Standesamtsbezirkes Dissen-Bad Rothenfelde ist Dissen am Teutoburger Wald. Außenstellen werden nicht eingerichtet.
- (4) Die Eheschließungen können außer in dem bestehenden Trauzimmer und den gewidmeten Räumen in Dissen am Teutoburger Wald auch in gewidmeten Räumen in Bad Rothenfelde stattfinden. Trauungen in der Gemeinde Bad Rothenfelde können auf bestimmte Tage begrenzt werden.

§ 3

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Standesamtsbezirk Dissen-Bad Rothenfelde nimmt die Stadt Dissen am Teutoburger Wald wahr.

§ 4

Personal

- (1) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtsbezirkes wird grundsätzlich von der Stadt Dissen am Teutoburger Wald gestellt; von der Gemeinde Bad Rothenfelde kann zusätzliches Personal gestellt werden; die Aufgaben werden von den Standesbeamtinnen/Standesbeamten wahrgenommen.
- (2) Die Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten für den gemeinsamen Standesamtsbezirk erfolgt durch die Stadt Dissen am Teutoburger Wald.
- (3) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamtinnen und der Standesbeamten obliegt dem Bürgermeister der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

§ 5 Kostenverteilung

- (1) Die Personalkosten sowie Aus- und Fortbildungskosten für die Standesbeamten werden von der Stadt Dissen am Teutoburger Wald getragen.
- (2) Die bei der Stadt Dissen am Teutoburger Wald für die Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen werden von der Gemeinde Bad Rothenfelde erstattet.
- (3) Die durch die Wahrnehmung der Aufgaben des gemeinsamen Standesamtsbezirks durch die Stadt Dissen am Teutoburger Wald anfallenden Aufwendungen sind nach Maßgabe dieses Absatzes durch die Gemeinde Bad Rothenfelde zu erstatten. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen grundsätzlich alle Aufwendungen, die der Stadt Dissen am Teutoburger Wald durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehen. Hierzu zählen insbesondere die Aufwendungen für aktives Personal, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, die sonstigen ordentlichen Aufwendungen des Kostenträgers Personenstandswesen. Erstattungsfähig sind zudem die Gemeinkosten, welche durch die Nutzung von städtischen bzw. gemeindeeigenen Räumlichkeiten (für Eheschließungen, aber auch Büroräume) entstehen können. Die Gemeinde Bad Rothenfelde zahlt dafür einen jährlichen Abschlag in Höhe von 20.000 €. Die Zahlung des Abschlags leistet die Gemeinde Bad Rothenfelde zum 15.02., zum 15.05., zum 15.08. und zum 15.11. eines jeden Jahres in Höhe von 25 v. H.
Der tatsächliche Kostenanteil wird nach den tatsächlichen Aufwendungen (hierzu zählen auch die von der Gemeinde Bad Rothenfelde für erbrachte Leistungen in Rechnung gestellte Aufwendungen wie Personaleinsatz und anteilige Kosten für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten), vermindert durch die Erträge, ermittelt. Grundlage des Verteilungsschlüssels bildet die vom Landesamt für Statistik ermittelte Einwohnerzahl zum 31.12. des Abrechnungsjahres. Die so ermittelte Nachzahlung, erfolgt im Januar des Folgejahres nach dem Jahr der Feststellung des Nachzahlungsbetrages (im Regelfall im übernächsten Haushaltsjahr). Für eine mögliche Erstattung wegen Überzahlung gilt diese Regelung entsprechend.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Liegt ein wichtiger Grund vor, der es für eine beteiligten Kommune unzumutbar macht, an der Vereinbarung festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Kündigung der Vereinbarung hat die Auflösung des Standesamtsbezirks Dissen-Bad Rothenfelde zur Folge. Die Aufgaben des Personenstandswesens und die Aufgaben nach dem Kirchenaustrittsgesetz fallen dann an die beteiligten Kommunen zurück.
- (5) Änderungen sowie eine eventuelle einvernehmliche Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Gemeinde Bad Rothenfelde auf die Stadt Dissen aTW vom 01.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück am 15.02.2013 außer Kraft.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise entsprechen. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung eventuell enthaltene Regelungslücken. Diese sollen durch Bestimmungen ersetzt werden, die dem am Nächsten kommen, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

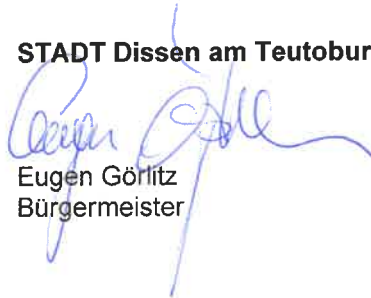
Dissen am Teutoburger Wald, den 21. Dezember 2022

GEMEINDE Bad Rothenfelde



Klaus Rehkämper
Bürgermeister

STADT Dissen am Teutoburger Wald



Eugen Görlitz
Bürgermeister